

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl.S.82) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach vom 10.04.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach am 14.02.2017 folgende

## **Gebührensatzung**

beschlossen.

### I. Gebührenpflicht

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterbreizbach vom 10.04.2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) für die Bestattungskosten zu sorgen haben.
- der Ehegatte,
  - der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - die Kinder,
  - die Eltern,
  - die Geschwister,
  - die Enkelkinder,
  - die Großeltern,
  - der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Absatz 1 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### **§ 5**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes, Bestattungsgebühr und Verlängerungsgebühr**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| pro Grabstätte: | <b>525,00 €</b> |
|-----------------|-----------------|
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| pro Grabstätte: | <b>375,00 €</b> |
|-----------------|-----------------|
- (3) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (Urnengrabstätte ohne Grabeinfassung) wird folgende Gebühr erhoben:
- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| pro Grabstätte: | <b>375,00 €</b> |
|-----------------|-----------------|
- 4) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:
- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| pro Familiengrabstätte: | <b>800,00 €</b> |
|-------------------------|-----------------|

(5) Für die Überlassung einer Grabstätte in der Urnen-Anlage „Grüne Wiese“ wird folgende Gebühr erhoben:

pro Grabstätte in der Urnen-Anlage : **375,00 €**

6) Für die Überlassung einer Grabstätte in der Reihengrabanlage wird folgende Gebühr erhoben:

pro Grabstätte der Reihengrabanlage: **600,00 €**

(7) Für die Überlassung einer Urnenfamiliengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

pro Grabstätte **450,00 €**

(8) Für die Bestattung jeder weiteren Urne auf eine bestehende Grabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

pro Beisetzung: **75,00 Euro**

(9) Verlängerungsgebühr pro Grabstätte und Jahr

**15,00 €**

## **§ 6**

### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Benutzung der Trauerhalle in Unterbreizbach für eine Trauerfeier  
einschl. der Nutzung der Technik, Heizkosten und Reinigung **50,00 €**

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.04.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.11.2013 außer Kraft.

Unterbreizbach, den 14.03.2017

>Siegel<

R.Ernst  
Bürgermeister